

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1223 - 1224

Ist die Berufung gegen ein Urtheil, welches nach Befriedigung des Klägers die Klage abgewiesen und dem Kläger die Kosten auferlegt hat, gemäß § 94 C.P.O. unzulässig?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

zu Jahr die entstandenen Gebühren und Auslagen fällig. Bei Einforderung dieser Kosten muß aber, wenn, wie hier, von verschiedenen Personen verschiedene Ansprüche in einem Prozeß verfolgt werden, auf die Verschiedenheit der Objekte Rücksicht genommen werden, denn nur für seine Forderung kann der einzelne als Extrahent des Verfahrens angesehen werden. Erforderlichenfalls ist vor Einforderung der Kosten die Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes herbeizuführen (§ 16 a. a. O.). Entsprechend ist zu verfahren, wenn im Laufe der Instanz die Kosten eines von mehreren Mitklägern oder Mitbeklagten von dem Gegner übernommen, und dieser dadurch Schuldner dieser Kosten gemäß § 86 a. a. O. geworden ist. Im vorliegenden Fall hat im Laufe der Berufungsinstanz eine Liquidation und Einforderung der fällig gewordenen Kosten nicht stattgefunden und brauchte auf Grund des Vergleichs dem beklagten Fiskus gegenüber nicht zu geschehen, weil dieser von der Kostenpflicht befreit ist. Das kann aber, nachdem die Instanz durch das zwischen B. und dem Beklagten ergangene Urtheil beendet worden ist, nicht dazu führen, dem ersteren eine größere Kostenlast aufzubürden, als ihn rechtmäßig getroffen haben würde, wenn die zur Zeit des Vergleichs fällig gewesen bezw. durch diesen fällig gewordenen Kosten ordnungsgemäß nach Verhältnis der von beiden Klägern verfolgten Ansprüche liquidirt worden wären. Vielmehr war bei Liquidation der durch die gemeinschaftliche Prozeßführung der beiden Kläger entstandenen Gebühren und Auslagen die inzwischen erfolgte Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes für beide Kläger zu Grunde zu legen.

Nr. 115.

Ist die Berufung gegen ein Urtheil, welches nach Befriedigung des Klägers die Klage abgewiesen und dem Kläger die Kosten auferlegt hat, gemäß § 94 C.P.O. unzulässig?

(Urtheil des Reichsgerichts (VI. Civilsenat) vom 13. April 1899 in Sachen der Firma S., Klägerin, wider Frau S., Beklagte. VI. 38/99.)

Die Revision der Klägerin wider das Urtheil des bayer. Oberlandesgerichts zu Augsburg ist zurückgewiesen.

T h a t b e s t a n d :

Die Klägerin hatte die Beklagte auf die Ausstellung zweier Wechselakzente oder Bezahlung von 526 M. für gelieferte Schuhwaaren eingeklagt. In der ersten Verhandlung zur Sache vor dem

Landgerichte Augsburg vom 16. Juni 1897 erklärt der Vertreter der Klägerin, daß er, nachdem die Ausstellung von Wechselfn wegen Zahlung gegenstandslos geworden, lediglich die Verurtheilung der Beklagten zur Tragung der Kosten des Rechtsstreites beantrage.

Durch Urtheil des Landgerichts Augsburg vom 9. März 1898 wurde jedoch die Klage unter Ueberbürdung der sämtlichen Kosten des Rechtsstreits auf die Klagepartei abgewiesen, obwohl die Verhandlung nur den Kostenpunkt betraf und auch die Entscheidungsgründe des Urtheils sich nur mit der Verpflichtung zur Tragung der Kosten befassen.

Die von der Klägerin hiergegen eingelegte Berufung wurde durch Urtheil des II. Civilsenats des Oberlandesgerichts Augsburg vom 3. Oktober 1898 als unzulässig verworfen. — — —

Entscheidungsgründe:

Gemäß § 94 C.P.D. ist die Anfechtung der Entscheidung im Kostenpunkt unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird. Es ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt, daß in dieser Vorschrift unter der Einlegung eines Rechtsmittels in der Hauptsache die Einlegung eines in der Hauptsache zulässigen Rechtsmittels zu verstehen ist, durch die Einlegung eines unzulässigen Rechtsmittels wegen der Entscheidung in der Hauptsache also die Entscheidung über den Kostenpunkt nicht anfechtbar gemacht werden kann (Entsch. des R.G. in Civilf. Bd. 27 S. 366).

Gleichfalls anerkannt ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, daß, wie nach dem früheren gemeinrechtlichen Prozesse die Voraussetzung jeder Appellation das Vorhandensein einer den Appellanten beschwerenden Entscheidung gebildet, so auch nach der jetzigen deutschen Civilprozessordnung die Berufung zur nothwendigen Voraussetzung habe, daß das Urtheil erster Instanz dem Berufungskläger mindestens formell Grund zu einer Beschwerde biete. (Entsch. des R.G. in Civilf. Bd. 13 S. 393).

Demgemäß ist insbesondere die Einlegung der Berufung für unzulässig erklärt, wenn durch das angefochtene Urtheil dem Antrage des Berufungsklägers völlig entsprochen war (Entsch. des R.G. in Civilf. Bd. 29 S. 377).

Das Urtheil des Landgerichts Augsburg hat in seinem Urtheilsfate allerdings die Abweisung der Klage ausgesprochen. In dieser